

Kleine Anfrage
des Abgeordneten Cyrus Zahedy (CDU) vom 07.10.2008
und Antwort des Bezirksamtes

Betr.: Unlautere Bierpreise bei Oktoberfesten

Es ist bekannt, dass es auf dem Oktoberfest in München eine sogenannte Bierpolizei gibt, die stichprobenartig nachschaut, ob die Maaß Bier auch ordentlich eingeschenkt ist.

Für uns Pfeffersäcke in Hamburg versucht man es erst gar nicht, sondern gibt uns bis an den Rand eingeschenkte Glaskrüge.

Zur Oktoberfestzeit gibt es in München wie auch im Norden besonders süffiges Bier. Und davon trinkt ein gestandenes Mannsbild aber auch ein gestandenes Weibsbild leicht mal mehr als einen halben Liter. Und da freut man sich auch über die ordentlich eingeschenkten Gläser. Aber nach zwei, drei oder mehr Bier geht dann beim Bezahlen schon mal der Überblick verloren. Und wer achtet angetrunken schon darauf, dass für den halben Liter Bier nicht der Preis, wie er auf der Getränkekarte steht, von 3,60 Euro sondern von 4,- Euro in Rechnung gestellt wird frei nach der Devise „Mit uns Preissn kann mans ja machen“.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Bezirksverwaltung:

1. Liegen dem Wirtschafts- und Ordnungsamt Beschwerden über falsche Preisauszeichnungen von Oktoberfestbier im Rahmen von Oktoberfesten im Bezirk vor?

Dem Bezirksamt liegen keine Beschwerden in Sinne der Anfrage vor.

2. Gibt es in Hamburg-Mitte eine Art „Bierpolizei“ zur Überwachung des ordnungsgemäßen Ausschanks und zur Einhaltung der Pflichten der Gastronomiebetriebe wie dem Verbot unlauterer Preisangaben?

Es gibt keine „Bierpolizei“. Allerdings werden derartige Betriebe/Veranstaltungen hinsichtlich der Einhaltung der lebensmittel-, hygiene- und gewerberechtlichen Bestimmungen durch den Außendienst überprüft.

3. Wie erhält das Ordnungsamt seine Informationen? Wird es selbst durch Stichproben vor Ort zu fortgeschrittener Zeit aktiv?

Das Bezirksamt reagiert auf Beschwerden aus der Bevölkerung. Ansonsten wird auf Nr. 2 verwiesen. Zu fortgeschrittener Zeit wird das Bezirksamt nur anlassbezogen (Beschwerden) tätig.

4. Wie geht das Bezirksamt gegen falsche bzw. unlautere Preisauszeichnungen von Gastwirten vor?

Falsche Preisauszeichnungen stellen einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Preisangabenverordnung und eine Ordnungswidrigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Preisangabenverordnung dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

Ein Nachweis, dass „falsche“ Preise verlangt wurden, ist erfahrungsgemäß nur schwer gerichtsfest zu erbringen.